

Datum 08.03.2021
Nr.: RA-089/2021

Anfrage von Stadtratsmitgliedern - öffentlich

(gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Herr Volkmar Zschocke (Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Vorname Name (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Schottergärten

Frage:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Hierzu bitte ich Sie um die Beantwortung meiner Fragen:

1. Inwiefern sind die in Chemnitz immer häufiger vorzufindenden Schottergärten im Einklang mit den Vorgaben der SächsBO entstanden?
2. Inwiefern kann ein Bebauungsplan mit bestimmten Festsetzungen die Wahl der Gestaltungsmöglichkeiten von nicht überbauten Flächen im Sinne des § 8 Absatz 1 SächsBO beschränken?
3. Existieren in Chemnitz B-Pläne, in denen ein Ausschluss von Schottergärten festgesetzt ist?
4. Inwiefern kann die Gestaltung der Grünflächen - hier konkret der Ausschluss von Schottergärten - durch andere örtliche Bauvorschriften geregelt werden?

Mit freundlichen Grüßen

Volkmar Zschocke

Die Ratsanfrage wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.